

## 110kV ade!

Keine 110kV-Freileitung • Für ökologische Stromversorgung



110 kV ade! / Verein Mensch und Energie (ZVR Nr. 508625674) Franziska Zimmer (Obfrau), Eichham 8, 4655 Vorchdorf  
Kontakt: 07615/2691 • kontakt@110kv-ade.at • Web: <http://www.110kv-ade.at>

## 110-kV-Leitungsverbindung Vorchdorf – Kirchdorf: Argumente für eine sichere Stromversorgung im Einklang mit Natur- und Landschaftsschutz

Das energierechtliche Bewilligungsverfahren für die 110-kV-Freileitung Vorchdorf – Kirchdorf hat unter anderem ein *unstrittiges* Ergebnis: Diese Leitung ist ein gravierender und nachhaltiger Eingriff in Natur, Umwelt und Landschaftsbild. Die Naturschutzbehörde hat jetzt zu untersuchen, ob die Eingriffe in Natur, Umwelt und Landschaftsbild notwendig und gerechtfertigt sind.

Eine ebenfalls unbestreitbare Tatsache ist dabei, dass die genannten Eingriffe *gänzlich* vermeidbar sind: durch den konkreten alternativen Trassen-vorschlag für ein 110-kV-Erdkabel.

Es ist zweifellos im Sinne des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes, *unnötige* Verletzungen der Schutzgüter dieses Gesetzes zu verhindern. Eingriffe in solche Schutzgüter dürfen nicht gravierender sein, als es der damit verbundene Zweck erfordert. Das ist ein Gebot der Vernunft, aber auch ständige Rechtsprechung.

8.4.2013

---

### Warnhinweis:

Die folgenden Seiten enthalten Informationen, durch die Sie überzeugt werden könnten, eine naturschutzrechtliche Bewilligung der geplanten 110-kV-Freileitung für ausgeschlossen zu halten.

## Der Eingriff durch die geplante Freileitung im Überblick

Ganz im Gegensatz zur vorgeschlagenen Erdkabeltrasse zerschneidet die eingereichte Freileitung größtenteils landschaftlich sensible Natur- und Kulturräume, die bisher durch technische Einbauten höchstens punktuell und geringfügig beeinträchtigt sind, z.B. Querungen der Laudach, des Laudachtals und der Dürren Laudach, reich gegliederte Vorgebirgshänge unterhalb von Feichtenberg und Bäckerberg, Querung der Alm, Höhenzug um den Eiskogel, Sonnseite und Trasse von dort Richtung Lauterbach.

Die Trasse und die Leitung selbst erscheinen landschaftlich extrem exponiert besonders auf den Hanglagen im Steinbacher und Inzersdorfer Verlauf (siehe Abbildungen) und sind risikoreich hinsichtlich Waldschäden. Im Vorchdorfer und Scharnsteiner/Pettenbacher Verlauf werden insbesondere kleinräumige landschaftlich wertvolle Bereiche stark nachteilig überformt.

Als Eingriff in das Landschaftsbild definiert ist „eine Maßnahme von nicht nur vorübergehender Dauer, die zufolge ihres optischen Eindruckes das Landschaftsbild maßgeblich verändert.“<sup>1</sup> Die von der Energie AG selbst angegebene Lebensdauer der Freileitung von 80 bis 100 Jahren dürfte als „nicht vorübergehend“ gelten. Eine „maßgebliche“ Veränderung des Landschaftsbildes ist auf dem größeren Teil der Trasse offenkundig.



*Fotomontage: Inzersdorf-Lauterbach jetzt und mit Freileitung*



*Schematischer Trassenverlauf Steinbach*

<sup>1</sup> VwGH 27.11.1995, 92/10/00049

## Fachliche Stellungnahmen Freileitung versus Erdkabel

„Die Oö. Umwelthanwaltschaft hat im Rahmen der Vorgespräche mit der Konsenswerberin in Anwesenheit der Behördenvertreter und der Sachverständigen von Anfang an klar gelegt, dass die geplante Freileitung Vorchdorf – Kirchdorf in ihrer eingereichten Form auf Grund der Schwere des Eingriffs in Natur und Landschaft auch mit begleitenden Maßnahmen, wie etwa Vorkehrungen zur Reduktion des Kollisionsrisikos für Vögel oder Trassenmanagement, aus Sicht der Oö. Umwelthanwaltschaft nicht bewilligungsfähig ist.“<sup>2</sup>

„Aus forstfachlicher Sicht wäre eine Trassenvariante beispielsweise über den Magdale-naberg oder eine Erdkabelvariante jedenfalls zu bevorzugen.“<sup>3</sup>

„Aus oben erläuterten Gründen ist von einem Öffnen der Bestände dringendst abzuraten, da die zu erwartenden Schäden mit hoher Wahrscheinlichkeit weit über den Trassenbereich hinausreichen werden, was zu einem Totalverlust ganzer Bestände führen kann.“<sup>4</sup>

„Neben der landschaftlichen Beeinträchtigung eröffnen sich durch den Freileitungsbau auch weitere ökologische Probleme, wie die höhere Verwundbarkeit des Waldgebietes durch Sturm- und Folgeschäden infolge der Öffnung geschlossener Waldflächen. (...) Insbesondere aus regionalen Erwägungen wäre aus meiner Sicht bei gegebener Machbarkeit einer Erdverkabelung der Vorzug einzuräumen.“<sup>5</sup>

## Die Vorteile der alternativen Trasse für das Erdkabel

Diese von den betroffenen Gemeinden Vorchdorf, Pettenbach und Inzersdorf akkordierte Trasse verläuft größtenteils durch landwirtschaftliche Nutzflächen und vielfach entlang oder in der Nähe von Verkehrswegen. Die von der Freileitung zerschnittenen sensiblen Landschaftsteile werden gar nicht berührt, ebensowenig geschlossene Waldgebiete. Das Landschaftsbild im Zuge der Erdkabeltrasse wird wegen der unterirdischen Verlegung ohnehin auch nicht beeinträchtigt. In Schlierbach und Kirchdorf ist die Trasse wegen weitgehender Deckung mit der Freileitungstrasse nicht dokumentiert.

Der vorgelegte Trassenvorschlag ist weitgehend optimiert hinsichtlich Minimierung der Trassenlänge sowie Vermeidung von Bauhindernissen und Nutzungskonflikten, kann aber bei Einwänden aus naturschutzfachlicher Sicht auch modifiziert werden.

---

<sup>2</sup> Briefliche Stellungnahme der Oö. Umwelthanwaltschaft vom 20.1.2012 an den Verein für Mensch und Energie

<sup>3</sup> Forstfachliche Stellungnahme (erstinstanzlich) der BH Kirchdorf vom 12.7.2011 an die Energierechtsbehörde (Land OÖ), betreffend den Trassenabschnitt über den Höhenzug um den Eiskogel

<sup>4</sup> Dipl. Ing. Rudolf Netherer et al.: Grundsatzstellungnahme zur geplanten 110-kV-Leitung Vorchdorf-Kirchdorf der Energie AG, Netz, Assetmanagement aus forstwirtschaftlicher Sicht vom 8.4.2011

<sup>5</sup> Stellungnahme der Naturfreunde Oberösterreich an LH Dr. Josef Pühringer vom 7.6.2011

## Das Erdkabel unter dem Aspekt des Naturschutzes

Das Regierungspräsidium Darmstadt z. B. hat als obere Naturschutzbehörde ein in Hessen verlegtes Erdkabel als Leuchtturmprojekt in Sachen Eingriffsminimierung herausgestrichen (siehe Anhang 1; dort steht auch ein weiteres Beispiel aus einem prominenten Naturschutzgebiet in Niedersachsen). Diese Erdkabel wurden im patentierten Einpflügeverfahren durch dieselbe Fachfirma verlegt, die auch die hier vorgeschlagene Erdverkabelung in gleicher Weise ausführen würde.



*Verlegeflug im offenen Gelände (Foto: IFK)*

Die eingriffsminimierenden Merkmale dieses Verfahrens sind:

- völlige Vermeidung des Eingriffs in das Landschaftsbild
- Vermeidung von Eingriffen in das Bodengefüge (weder Grabenaushub noch Oberbodenabtrag, nur punktuelle Grabungen im Bereich der Verbindungsmuffen)
- geringe Bodenverdichtung
- geringste Belastungen im Bereich der Arbeitstrasse (Überwiegend maximal 3 m.; keine befestigten Baustraßen o.ä.)
- ursprünglicher Flächenzustand leicht wiederherstellbar
- geringste bauzeitliche Beeinträchtigungen in der freien Landschaft



Pflugfurche mit bereits verlegtem Kabel  
Foto: ovag Netz AG

## **Entgegen anders lautenden Meldungen: Das Erdkabel ist machbar**

Es ist bekannt, dass die Energie AG wahrheitswidrig unter anderem behauptet hat, die Errichtung einer Erdkabel-Verbindung sei im vorliegenden Fall technisch nicht machbar. Tatsache ist hingegen: Das im gesamten bisherigen Verfahren weder von der Behörde noch von der Energie AG bestrittene Gutachten der TU Graz dazu bestätigt der hier vorgeschlagenen Erdkabel-Lösung die „Erfüllung der Erfordernisse einer langfristigen, sicheren und effizienten Stromversorgung“<sup>6</sup>.

Dass das Gutachten der eingereichten Freileitung dennoch den „Vorzug“ gibt, hängt mit höheren betrieblichen Investitionskosten und um 0,5 Prozent (!) höheren Übertragungsverlusten der Erdkabel-Variante zusammen. Die investitiven Mehrkosten amortisieren sich jedoch durch eine vollständige Umlage auf die Stromkunden der Energie AG in Höhe von jährlich (!) 1,52 Euro im Durchschnitt.

Es gibt also *kein in irgendeiner Weise erhebliches öffentliches Interesse*, die Freileitung dem Erdkabel vorzuziehen. Die Behörde behauptet auch an keiner Stelle, dass die Erdkabel-Lösung das öffentliche Interesse an der Stromversorgung etwa *nicht* erfülle.

## **Die Erdkabel-Lösung als Gegenstand des naturschutzrechtlichen Verfahrens**

In diesem Absatz begründen wir unter anderem, dass die Interessenabwägung gem. § 14 (2) Oö. NSchG die Erdkabel-Lösung in die Prüfung der Bewilligungsfähigkeit der Freileitung einschließen muss, *obwohl* nur die Freileitung beantragt ist. (*Einschlägige Judikatur siehe Anhang 2*)

Der *starkstromwegerechtliche* Bewilligungsbescheid für die Freileitung enthält keine Abwägung öffentlicher und privater Interessen im Vergleich zwischen Freileitung und Erdkabel. Hauptsächlich deswegen sind gegen den Bescheid auch eine Verfassungsbeschwerde sowie eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof anhängig.

### **1. Die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs ist zu wahren**

Nach allgemeiner Rechtsauffassung und ständiger Rechtsprechung sind Eingriffe in Rechtsgüter wie den Natur- und Landschaftsschutz nur dann zulässig, wenn übergeordnete Interessen dies begründbar erfordern. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten: Es darf nicht gravierender in das betroffene Rechtsgut eingegriffen werden, als es der damit verfolgte Zweck nötig macht. Wenn es also ein „gelingendes Mittel“ hinsichtlich nachteiliger Eingriffe gibt, verstieße es gegen das Willkürverbot, dennoch erheblicher als nötig in das betroffene Rechtsgut einzugreifen.

Bei analoger Anwendung der Rechtsprechung etwa im Bereich der StVO wäre etwa das VwGH-Erkenntnis anzuwenden, es sei „unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der

---

<sup>6</sup> TU Graz: Wissenschaftliches Gutachten 110-kV-Leitungsverbindung Almtal – Kremstal, Graz, 2010, S. 166 f.



Verhältnismäßigkeit davon auszugehen, dass ein derartiger Auftrag nicht zulässig ist, wenn mit weniger einschneidenden Maßnahmen dasselbe Ziel erreicht werden kann.<sup>47</sup>

Konkret: Die Erdkabel-Lösung greift in Natur und Landschaft in unvergleichlich geringerem Ausmaß ein als die Freileitung, erfüllt aber den verfolgten Zweck einer „langfristigen, sicheren und effizienten Stromversorgung“ gleichermaßen. Der Eingriff durch die Freileitung ist demnach weitestgehend vermeidbar und unverhältnismäßig. Dieser Umstand ist jedenfalls in einer einwandfreien Interessenabwägung gem. § 14 (2) Oö. NSchG zu prüfen.

## **2. Berücksichtigung auch nicht projektgegenständlicher Alternativen**

Gibt es mehrere Möglichkeiten, einem gegenüber dem Naturschutz eventuell überwiegenden öffentlichen Interesse wie dem an der Stromversorgung gerecht zu werden, so ist es schon aus allgemeinen Vernunftgründen plausibel, eine offenkundig unschädlichere Möglichkeit auch dann in die Interessenabwägung einzubeziehen, wenn der Projektwerber sie gar nicht beantragt hat – aber auch gemäß ständiger Rechtsprechung.

So wurde z.B. höchstgerichtlich die Entscheidung einer Behörde bestätigt, einen beantragten Schotterabbau aus Naturschutzgründen nicht zu bewilligen, mit Hinweis auch darauf, dass ebensogut in zwei Nachbarbezirken ausreichende Möglichkeiten bestünden, um öffentliche, volks- bzw. regionalwirtschaftliche Interessen am Vorhaben zu befriedigen.<sup>8</sup>

Gegen die Einbeziehung solcher Alternativlösungen kann auch nicht die vermeintlich schlagende Auslegung des § 14 Oö. NSchG durch den VwGH ins Feld geführt werden: „Gegenstand des projekts- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens sind ausschließlich das konkrete, am betreffenden Standort geplante Vorhaben und seine Auswirkungen auf die geschützten Güter.“<sup>9</sup> Der VwGH wendet sich nämlich hiermit lediglich dagegen, dass die Erheblichkeit des Eingriffs unter Berufung auf bereits bestehende Eingriffe durch andere Vorhaben bestritten wird.

## **3. Die Bewilligung nach StWG ist naturschutzrechtlich nicht maßgeblich**

Für die zur Bewilligung eingereichte 110-kV-Freileitung hat das BMWFJ eine Bau- und Betriebsbewilligung erteilt. Dieser Bescheid ist rechtskräftig, kann aber wegen der anhängigen Beschwerde dagegen vom VfGH oder VwGH wieder aufgehoben werden. Der Bescheid oder die darin enthaltenen Erwägungen entheben unabhängig davon jedoch keinesfalls die Behörde, im naturschutzrechtlichen Verfahren eine nachvollziehbare eigene Interessenabwägung vorzunehmen.

Für diese Interessenabwägung „indiziert“ die starkstromwegerechtliche Bewilligung lediglich ein öffentliches Interesse nach Maßgabe des StWG. Dies ist nach Lage der Dinge aber höchst zweifelhaft. Ob dieses Interesse gegebenenfalls (!) die öffentlichen Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes überwiegt, muss die Behörde auf Grund der Gegebenheiten des Einzelfalles darüber hinaus selbst prüfen.<sup>10</sup>

---

<sup>7</sup> VwGH 16.11.2012, 2012/02/0133

<sup>8</sup> VwGH 29.6.1998, 98/10/0037

<sup>9</sup> VwGH 9.3.1998, 95/10/0122

<sup>10</sup> VwGH 18.1.1999, 95/10/0077

#### 4. Ausgleichsmaßnahmen ersetzen keine Prüfung der Vermeidbarkeit des Eingriffs

Die maßgeblichen Landesgesetze für das naturschutzrechtliche Bewilligungsverfahren bieten *keine* rechtliche Grundlage dafür, eine Bewilligung, die der Sache nach zu versagen wäre, ohne Weiteres unter der Bedingung doch zu erteilen, dass die Eingriffe in geschützte Güter durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Vielmehr ist vorrangig nachzuweisen, dass der Eingriff unvermeidbar ist. Erst dann wäre zu entscheiden, ob angemessene Kompensationen im Rahmen der gebotenen Interessensabwägungen einen *unvermeidlichen* Eingriff genehmigungsfähig erscheinen lassen.

Das Oö. NSchG bestimmt hierfür keine Vorgangsweise. Sie lässt sich aber u.a. aus den folgenden Gesetzen bzw. Darlegungen ableiten:

Die gesetzgeberische Absicht des Landes ist es, einer Vermeidung nachteiliger Eingriffe den Vorrang vor Ausgleichsmaßnahmen zu geben. Das kommt z. B. im Raumordnungsgesetz zum Ausdruck, wenn betont wird, dass „*unvermeidbare* Eingriffe in die Landschaft durch entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen bestmöglich auszugleichen sind“<sup>11</sup>. Anwendbar ist diese Bestimmung nicht nur wegen des übergeordneten Prinzips der Einheit der Rechtsordnung, sondern auch, weil im ROG ebenfalls die Erhaltung des Landschaftsbildes ausdrückliches Ziel ist.

Stellungnahmen (z.B. des Umweltdachverbandes) zur geplanten Novelle des Oö. NSchG weisen dringend darauf hin, das Prinzip „Vermeidung vor Ausgleich“, etwa wie im Salzburger Naturschutzgesetz, in die Regelung von Ausgleichsmaßnahmen einzubauen. In diesem Sinne äußern sich auch der Alpenverein und die Oö. Umwelthanwaltschaft.

Die Alpenkonvention bestimmt: „Die Vertragsparteien schaffen die Voraussetzungen dafür, dass für (...) Maßnahmen und Vorhaben, die Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild überprüft werden. Das Ergebnis der Prüfung ist bei der Zulassung beziehungsweise Verwirklichung zu berücksichtigen. *Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben.*“<sup>12</sup>

Das Naturschutzgesetz z. B. des Landes Salzburg bestimmt: „Maßnahmen, die nachweislich unmittelbar besonders wichtigen öffentlichen Interessen dienen, sind unter weitgehender Wahrung der Interessen des Naturschutzes (§ 2 Abs 3) zu bewilligen oder zur Kenntnis zu nehmen, wenn (...) zur Maßnahme *nachweislich keine geeignete, die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigende Alternativlösung* besteht.“<sup>13</sup> – Der Ausgleich von Beeinträchtigungen durch Ersatzleistungen kommt *erst nach erfolgter Interessenabwägung* in Betracht (ebenda, Abs. 4).

Alle diese Erwägungen sind umso beachtlicher angesichts

- der unbestrittenen Schwere und Nachhaltigkeit des Eingriffs,
- seiner konkreten Vermeidbarkeit durch eine gutachterlich anerkannte Alternative, deren Vorteil nicht zuletzt darin liegt, durch keine nennenswerten anderweitigen Eingriffe öffentliche oder private Interessen zu beeinträchtigen, sowie schließlich
- der vielfach dokumentierten einmütigen Haltung der betroffenen Grundeigentümer und Gemeindevertretungen.

---

<sup>11</sup> § 2, Abs 1, Z. 10 Oö. ROG

<sup>12</sup> Alpenkonvention Art. 9 (1), BGBl. III Nr. 236/2002

<sup>13</sup> § 3a Abs. 2 Salzburger NSchG

## Regierungspräsidium Darmstadt/ Naturschutzbehörde Wilhelmshaven: Zwei Beispiele für Eingriffsminimierung durch Verlegung einer 110-kV-Leitung als Erdkabel mittels Pflügetechnologie

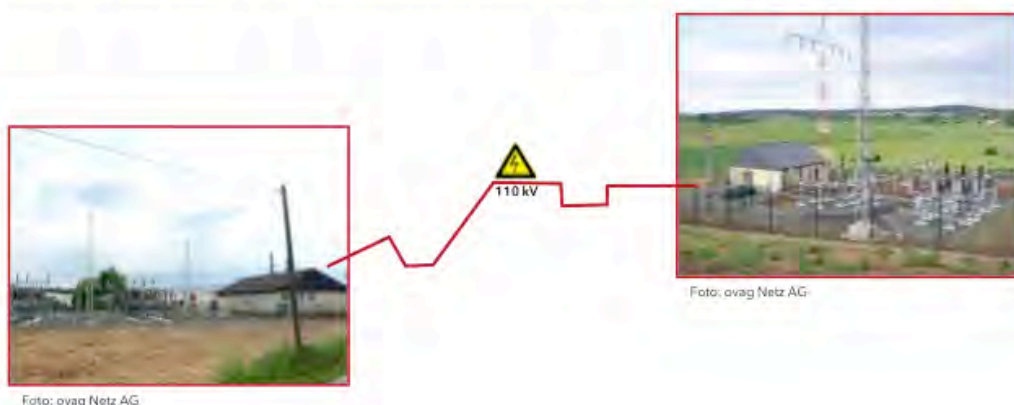
„Eingriffsverursacher sind gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG dazu verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Es ist zu prüfen, ob der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort auch ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft möglich ist.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können das eigentliche Vorhaben/ Bauwerk modifizieren oder bestimmte Regelungen für die Durchführung der Bauarbeiten oder die Bauzeiten treffen.“<sup>14</sup>

*Die vom RP Darmstadt veröffentlichte folgende Darstellung bezieht sich auf die Erdkabelverlegung durch die Fa. IFK für den hessischen Netzbetreiber OVAG 2009/10 (Abbildungen leicht gekürzt).*

### Vorhaben

Zur Beseitigung von Engpässen im vorhandenen Stromnetz und zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit war der Bau einer 110-kV-Leitung zwischen zwei Umspannwerken auf ca. 8 km Länge notwendig.



<sup>14</sup> [http://www.rp-darmstadt.hessen.de/irj/RPDA\\_Internet?cid=eee45d1d5e51e08fd483af04f22709ed](http://www.rp-darmstadt.hessen.de/irj/RPDA_Internet?cid=eee45d1d5e51e08fd483af04f22709ed)



## Eingriffsvermeidung

Durch die Entscheidung für ein Erdkabel konnten erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermieden werden, die ansonsten von Hochspannungsfreileitungen ausgehen.



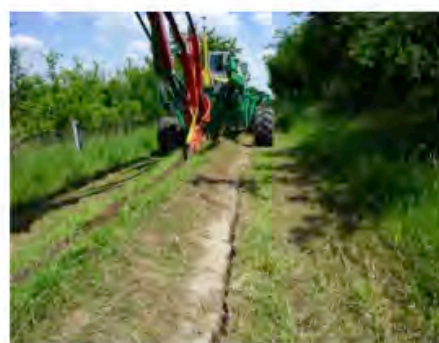
Erhebliche Landschaftsbildbeeinträchtigungen durch Hochspannungsfreileitungen  
Fotos: A. Kuhn, RP Darmstadt

Eine Eingriffsvermeidung und -minimierung erfolgte bereits bei der Festlegung der Trasse. Diese liegt überwiegend im Bereich landwirtschaftlicher Wege und Flächen sowie außerhalb naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche.

Ein breiter Grabenaushub entfällt. Dieser ist nur bei der Herstellung der Verbindungsmuffen in begrenzten Teilbereichen erforderlich. Es ist kein Oberbodenabtrag erforderlich und es findet kaum Bodenvermischung statt. Der ursprüngliche Flächenzustand ist leicht wieder herstellbar.



Schlepper mit Kabelhänger  
Foto: IFK Salzburg



Pflugfurche mit bereits verlegtem Kabel  
Foto: ovag Netz AG

## Eingriffsminimierung

Im Gegensatz zur Verlegung von Erdkabeln in offener Bauweise, gehen von der Pflügtechnologie weniger starke Eingriffe, insbesondere in das Bodengefüge, aus.

Auch die Belastungen im Bereich der Arbeitstrasse sind geringer, was vor allem bei empfindlichen Böden, z.B. im Auenbereich günstig, ist.



Kabelpflug  
Foto: IFK Salzburg

Die vorübergehende Beeinträchtigung von Flächen beschränkt sich überwiegend auf die Breite der eingesetzten Fahrzeuge (ca. 3 m). Die Einrichtung einer ggf. befestigten Baustrasse beidseits eines Kabelgrabens entfällt.



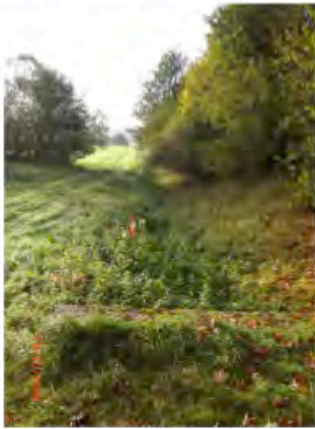
Verlegetrupp mit Seilwinden-Zugmaschine, Kabelpflug und Schlepper mit Kabelhänger  
Foto: ovag/Netz AG

Ein weiterer Vorteil der Pflügtechnologie ist die im Vergleich zur offenen Bauweise kürzere Bauzeit. Durch das Pflügen und die Leitungsverlegung in einem Arbeitsgang verkürzen sich auch die bauzeitlichen Beeinträchtigungen in der freien Landschaft.



## Auswirkungen

Durch die vergleichsweise geringen Eingriffe stellt sich bereits nach kurzer Zeit wieder der ursprüngliche Zustand ein.



Trasse entlang des Naturschutzgebietes an der BAB 45 vor Verlegebeginn Oktober 2009  
Foto: ovag Netz AG



Trasse entlang des Naturschutzgebietes an der BAB 45  
ca. 8 Monate nach Verlegung Juni 2010  
Foto: ovag Netz AG

Behördlich vorgeschrieben war für dieses Projekt eine „Ökologische Baubegleitung“. Eine hierzu eingesetzte „Planungsgruppe für Natur und Landschaft“ hat in ihrem Abschlussbericht zum Thema Rekultivierung ausgeführt: „Im Bereich der Kabeltrasse konnten die Beeinträchtigungen durch das Einpflügen des Kabels so gering wie möglich gehalten werden. Die Vegetationsschicht wurde hier nur wenig zerstört und die Regenerationsphase konnte sich schnell wieder einstellen.“ (Schriftl. Mitteilung der ovag Netz AG vom 8.3.2013)

**Die folgende Darstellung der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Wilhelmshaven (Niedersachsen) vom 19.3.2013 bezieht sich auf ein 110-kV-Doppelkabel, das ebenfalls von der Firma IFK in einem Natura-2000-Gebiet ausgeführt wurde:**

Die Wahl einer unterirdischen 110-kV-Doppelkabelverbindung mit Hilfe eines Kabelpfluges erfolgte aufgrund des nicht zu vermeidenden Verlaufs durch ein extrem hochwertiges Gebiet, nämlich das Vogel- und Naturschutzgebiet 'Voslapper Groden Süd' (aufgespültes, eingedeichtes und durch jahrzehntelange Sukzession entwickeltes Gelände; geschützt aufgrund des Brutvogelbestandes mit den wertbestimmenden, tw. vom Aussterben bedrohten Arten Rohrdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Blaukehlchen, Rohrschwirl, Schilfrohrsänger und Wasserralle).

Die Variante 'Erdkabel' mit größtmöglicher Schonung von Natur und Landschaft wurde von vornherein vom Antragsteller (Eurogate) aufgrund des Wissens um die Sensibilität des zu durchquerenden Gebietes angestrebt, wäre aber ansonsten auch von der Naturschutzbehörde gefordert worden. Zur Vermeidung und Verminderung des Eingriffs trugen insb. geringer Aushubanfall durch grabenlose Verlegung, Beachtung allgemeiner und besonderer Biotop- und Artenschutzbestimmungen (z. B. Baumaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit, Schonung besonders geschützter Biotope), spezielle Maschinenbereifung zur Minimierung der Bodenverdichtung, Verzicht auf Eintrag von Fremdmaterial zum Verfüllen, Wahl des Trassenverlaufs parallel zur gebauten Bahntrasse (Maßnahmenbündelung), Verzicht auf Baustelleneinrichtungs- und Materiallagerplätze innerhalb des Schutzgebietes und Schutz vor austretenden Betriebsstoffen bei. Verbleibende Beeinträchtigungen wurden durch Kompensationsmaßnahmen im Kompensationsflächenpool der Stadt Wilhelmshaven kompensiert. Die Anlage der Stromkabeltrasse war in Verbindung mit den begleitenden Maßnahmen zugunsten des Naturschutzes aufgrund der NSG-Verordnungsinhalte freigestellt.

## Ausgewählte Judikatur

### **Landschaftsbild:**

Insbesondere definiert VwGH 27.11.1995, 92/10/00049 als Eingriff in das Landschaftsbild „eine Maßnahme von nicht nur vorübergehender Dauer, die zufolge ihres optischen Eindruckes das Landschaftsbild maßgeblich verändert.“

Einer Beschreibung des Landschaftsbildes, wie es vor und nach Durchführung der betreffenden Maßnahme bestanden hat, bedarf es nur, „sofern eine solche Veränderung nicht auf der Hand liegt“ (VwGH 15.11.1999, 99/10/0162).

### **Projektgebundenheit:**

Zwar interpretiert VwGH 9.3.1998, 95/10/0122 § 14: „Gegenstand des projekts- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens sind ausschließlich das konkrete, am betreffenden Standort geplante Vorhaben und seine Auswirkungen auf die geschützten Güter.“ – Die Einschränkung wendet sich jedoch im Anlassfall dagegen, dass bereits bestehende Eingriffe zur Beurteilung der Frage herangezogen werden, „ob das beantragte Vorhaben eine die Erheblichkeitsgrenze überschreitende Störung des Landschaftsbildes darstellt“ bzw. „ob in einem anderen Verfahren einem anderen Projekt eine Bewilligung erteilt werden dürfte“. Hierbei handelt es sich bei „einem anderen Projekt“ jedoch um ein Vorhaben von rein privatem Interesse; jedenfalls nicht um ein Projekt, das als Alternativlösung mit gelinderem Eingriffscharakter in der Interessenabwägung dazu führen kann, das Projekt wegen Vermeidbarkeit des Eingriffs abzuweisen.

### **Private Interessen der Projektwerberin:**

Vwgh 29.6.1998, 98/10/0037 „Der Ankauf der Grundflächen zu erhöhten Preisen im Hinblick auf die Schottergewinnung sei dem unternehmerischen Risiko zuzuordnen und könne keinesfalls eine die öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz überwiegende Wertigkeit besitzen.“ (bzgl. Investitionen der Projektwerberin)

### **Interessenabwägung unter Heranziehung von Alternativen zur Befriedigung öffentlicher Interessen, die mit dem Interesse am Natur- und Landschaftsschutz konkurrieren:**

a.a.O.: „Obwohl von der beschwerdeführenden Partei nicht eingewendet worden sei, daß öffentliche, volks- bzw. regionalwirtschaftliche Interessen am Vorhaben bestünden, habe die belangte Behörde als Unterlage für die Beurteilung dieses Interesses eine Erhebung der Wirtschaftskammer Oberösterreich vom Dezember 1996 herangezogen, wonach im Bezirk R. jährlich rund 535.000 m<sup>3</sup> Sand und Kies abgebaut würden und auf genehmigten Flächen noch rund 1,8 Millionen m<sup>3</sup> abbaubar seien. Eine zusätzliche Versorgung des Bezirkes R. könne auch aus den Nachbarbezirken B. und V. erfolgen, die zusammen über abbaubare Mengen von rund 12 Millionen m<sup>3</sup> abbaubaren Rohstoffen verfügten. Die regionalwirtschaftliche Bedeutung im Sinne einer notwendigen Bedarfsdeckung könne in Ansehung dieser Zahlen keinen hervorragenden Stellenwert

gewinnen. Insgesamt seien die dargelegten öffentlichen und privaten Interessen am geplanten Vorhaben jedenfalls nicht so hochwertig, daß sie das begründete öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zu überwiegen vermöchten.“ (...) „Die von der belangten Behörde vorgenommene Interessenabwägung ist nicht als gesetzwidrig zu erkennen.“



**Eingriffsminimierung** im Naturschutzgebiet „Voslapper Groden Süd“ in Wilhelmshaven: Hier verläuft ein knapp 5 km langes 110-kV-Erdkabel.

Die Naturschutzbehörde hätte diese Ausführung ausdrücklich gefordert, wenn der Antragsteller sie nicht ohnehin beantragt hätte (vgl. Seite 11 unten).

#### **StWG-Bewilligung nimmt Interessenabwägung nicht vorweg:**

VwGH 18.1.1999, 95/10/0077: „Aus der Widmung einer Grundfläche als Gewerbegebiet folgt nicht, daß die in § 14 Abs 1 TirNatSchG 1975 normierte Bewilligungspflicht für die Aufstellung einer Werbeeinrichtung nicht zum Tragen käme. Vielmehr ist auf Grund der Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalles im naturschutzbehördlichen Verfahren zu prüfen, ob das durch die Widmung im Flächenwidmungsplan indizierte öffentliche Interesse an der dieser Widmung entsprechenden Nutzung der Fläche die öffentlichen Interessen des Naturschutzes und Landschaftsschutzes überwiegt (Hinweis E 16.11.1998, 97/10/0239).“ (Ähnlich auch VwGH 99/10/0145 sowie 90/10/0018)

#### **Heranziehung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit / gelinderes Mittel:**

VwGH 16.11.2012, 2012/02/0133: „Eine dem Grundeigentümer nach § 91 Abs. 1 StVO 1960 aufgetragene Maßnahme stellt einen vom Gesetzgeber im Interesse der Verkehrssicherheit für zulässig erklärten Eingriff in das Eigentum dar. Wenngleich die Behörde nach dieser Gesetzesstelle dem Grundeigentümer nicht nur die Ausästung, sondern gegebenenfalls sogar die Entfernung der darin angeführten Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, durch die die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird, aufzutragen hat, ist dennoch im Hinblick auf den mit einer solchen Maßnahme (Entfernungsauftrag) zwangsläufig verbundenen Eingriff in das Eigentum unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit davon auszugehen, dass ein derartiger Auftrag nicht zulässig ist, wenn mit weniger einschneidenden Maßnahmen dasselbe Ziel erreicht werden kann, die Entfernung also nicht das einzige Mittel darstellt, um einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit zu begegnen. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn auch mit einem bloßen Ausästen in Verbindung mit der Anbringung einer Einrichtung zur Regelung und Sicherung des Verkehrs das Auslangen gefunden werden kann, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten (vgl. E 23.3.1988, 88/03/0014; E 20.2.1997, 93/06/0230).“